

rischen, alamannischen, burgundischen
und langobardischen Gesetzbüchern mit
durch sie bestimmt worden. In allen
Fällen ließ sich nachweisen, daß dabei
nur der Text A zur Verwendung gekommen
sein kann. Zweifellos ein abermaliges
Indizium für seinen hohen Wert. Nur
die Lesart Ripuaria zeigt durchweg den Ein-
fluß der B-Klasse: es kann demnach
die erhaltene Form jenes Gesetzes nicht
vor der Mitte des achten Jahrhunderts
entstanden sein. Endlich ließ sich
daraus, daß die Lesart Chlodovechs I. in der
Weise abgefaßt worden ist, daß zunächst
über eine Anzahl der wichtigsten Ma-
terien des Strafrechts Weistümer beim
Volke eingeholt und daß diese dann
sogleich durch zahlreiche, von Könige
veranlaßte Einschübe ergänzt und er-
weitert wurden. So haben sich König
und Volk in die gesetzgeberische Arbeit
geteilt. Zu diesen königlichen Zitaten
gehören u. a. auch die auf Grund des
Codex Euricianus zustande gekommenen
Titel. Eine klare Scheidung beider Arten von
Satzungen wird sich im Druck allerdings
wohl kaum durchführen lassen. Die
Brunner'sche Lehre von dem kompi-
latorischen Charakter der Lex hat sich
also durchaus bestätigt.

Ich darf schließlich wohl auch
hier darauf hinweisen, daß die seiner
Zeit in meiner Ausgabe der *Determinatio compendiosa* auf Grund zahl-
reicher Indizien vorgetragene Ansicht,
daß diese anonyme Schrift ein Werk
des Dominikaners Tholomeus von Lucca
sei, durch eine schöne Entdeckung
des Herrn M. Grabmann jüngst ihre
volle Bestätigung gefunden hat.

Berlin-Friedenau, im April 1912.

Mario Franke